

(Juni / 2020)

Strafbefehl erhalten – was nun?

Haben Sie einen Strafbefehl erhalten und wissen Sie nicht, ob und wie Sie dagegen vorgehen können? Nachfolgend finden Sie nützliche Erläuterungen zum Strafbefehl und der Einsprache dagegen.

Was ist ein Strafbefehl?

Das Strafbefehlsverfahren ist ein besonderes Strafverfahren, das in Art. 352 ff. der Strafprozessordnung (StPO) geregelt ist. Es ist für Delikte von Bedeutung, die oft vorkommen oder Bagatellen darstellen (z.B. Strassenverkehrs- oder Betäubungsmitteldelikte) und dient der Verhinderung von aufwändigen Verfahren. Ein Strafbefehl kann nur erlassen werden, wenn entweder die beschuldigte Person den Sachverhalt eingestanden hat oder dieser anderweitig ausreichend geklärt ist.

Der Strafbefehl ist aber keine endgültige richterliche Entscheidung, sondern nur eine „Urteilsofferte“, mit der die Strafbehörde der beschuldigten Person vorschlägt, den Sachverhalt abzuschliessen. Ist die beschuldigte Person mit dem Strafbefehl einverstanden, wird er zum vollstreckbaren Urteil.

Wer erlässt den Strafbefehl?

Ein Strafbefehl kann von der Staatsanwaltschaft oder von einer Übertretungsstrafbehörde erlassen werden. Mit der Übertretungsstrafbehörde ist grundsätzlich das Statthalteramt gemeint; in einigen Gemeinden erlässt auch der Stadtrichter (eingeschränkt) den Strafbefehl.

Die Staatsanwaltschaft ist zuständig für die Beurteilung von Vergehen, also Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft werden können.

Die Übertretungsstrafbehörden sind für Übertretungen zuständig, also für Delikte, die mit Busse bestraft werden. Sie haben im Strafbefehlsverfahren grundsätzlich die gleichen Kompetenzen wie die Staatsanwaltschaft. Stellt sich jedoch heraus, dass es sich nicht um eine Übertretung, sondern ein Vergehen handelt, überweist die Übertretungsstrafbehörde den Fall an die Staatsanwaltschaft.

Welche Strafen können im Strafbefehl ausgesprochen werden?

Mit einem Strafbefehl dürfen nur eine Busse in unbeschränkter Höhe, eine Geldstrafe von maximal 180 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten angeordnet werden.

Gibt es beim Strafbefehl einen Eintrag im Strafregister?

Im Strafregister erscheinen immer Verurteilungen, die aufgrund eines Vergehens ausgesprochen wurden. Bei Übertretungen gibt es nur dann einen Eintrag im Strafregister, wenn die Busse mehr als CHF 5'000.00 beträgt.

Wie kann ich mich gegen den Strafbefehl wehren?

Möchte man den Strafbefehl nicht wie vorgeschlagen akzeptieren, muss dagegen Einsprache erhoben werden (Art. 354 StPO). Für die beschuldigte Person macht dies beispielsweise Sinn, wenn die verhängte Strafe ungerechtfertigt erscheint. Aber auch weitere betroffene Personen (z.B. Geschädigte) sind zur Einsprache berechtigt.

Achtung:

Für die Einsprache gegen den Strafbefehl ist eine Frist von 10 Tagen einzuhalten!

Nach der Einsprache führt die Strafbehörde (Staatsanwaltschaft oder Übertretungsstrafbehörde) eine Untersuchung durch und prüft den Sachverhalt eingehender. Meistens werden erst jetzt Befragungen der beschuldigten Personen durchgeführt und andere Beweise gesammelt (z.B. Spuren oder Zeugenaussagen). Nach dem Ende der Untersuchung entscheidet die Strafbehörde über das weitere Vorgehen. Sie kann:

- am Strafbefehl festhalten und den Fall dem Gericht zur Beurteilung überweisen,
- das Verfahren einstellen, wenn die Überprüfung ergeben hat, dass keine Bestrafung möglich ist,
- einen neuen, abgeänderten Strafbefehl erlassen, wenn die Überprüfung eine veränderte Sach- oder Beweislage ergeben hat,
- Anklage beim Gericht erheben, wenn die Voraussetzungen für den Erlass eines Strafbefehls nicht mehr gegeben sind.

Achtung:

Wird eine Einsprache eingereicht, ist die Strafbehörde nicht mehr an den alten Strafbefehl gebunden. Nach erneuter Prüfung des Sachverhalts ist es der Strafbehörde also erlaubt, bei Erlass eines neuen Strafbefehls die Strafe (wenn nötig) zu verschärfen.

Beim Festhalten am Strafbefehl und bei der Anklageerhebung kommt es zu einem normalen gerichtlichen Strafverfahren mit einer öffentlichen Hauptverhandlung. Wird hingegen ein neuer Strafbefehl erlassen, kann die beschuldigte Person wiederum Einsprache erheben. Die Einstellung bedeutet das unmittelbare Ende des Verfahrens.

Haben Sie weitere Fragen zum Strafbefehl oder wünschen Sie Unterstützung bei der Erhebung einer Einsprache? Gerne berate und vertrete ich Sie!



MLaw Dinah Hetata
Rechtsanwältin

Schaub Hochl Rechtsanwälte,
Theaterstrasse 29, 8400 Winterthur
Tel: 052 213 35 35
hetata@schaubhochl.ch

www.schaubhochl.ch